

## Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

### Fremdsprache in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift vom 11. März 2003 (K.u.U. 8/2003, S. 60)

#### I.

1. An allen Grundschulen, im Bildungsgang Grundschule an Sonderschulen und in der Primarstufe der Förderschulen und Sonderschulen mit Bildungsgang Förderschule wird in allen Klassenstufen im Umfang von zwei Wochenstunden Fremdsprachenunterricht erteilt. Der Unterricht soll abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden.  
In den Förderschulen und Sonderschulen mit Bildungsgang Förderschule kann die Fremdsprache zu Beginn eines Schulhalbjahres mit Zustimmung der Eltern ausgewählt werden.
2. Hierbei ist in Grenznähe zu Frankreich die Fremdsprache Französisch, und zwar in folgenden Landesteilen:
  - im Landkreis Lörrach  
mit Ausnahme der Gemeinden Hasel und Schwörstadt
  - im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Ausnahme folgender Städte und Gemeinden:  
Breitnau, Hinterzarten, Feldberg, Titisee-Neustadt, Eisenbach, Friedenweiler, Lenzkirch, Schluchsee, Löffingen
  - im Stadtkreis Freiburg
  - im Landkreis Emmendingen
  - im Ortenaukreis  
mit Ausnahme der Stadt Hornberg,
  - im Landkreis Rastatt
  - im Stadtkreis Baden-Baden
  - im Landkreis Karlsruhe in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden:  
Rheinstetten, Ettlingen, Maisch, Waldbronn, Karlsbad, Marxzell, Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim/Hochstetten, Dettenheim, Stutensee, Weingarten, Pfinztal
  - im Stadtkreis Karlsruhe.
3. In den übrigen Landesteilen ist die Fremdsprache Englisch.

#### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2003/2004 in Klasse 1 einer Grundschule, einer Sonderschule mit Bildungsgang Grundschule, einer Förderschule oder einer Sonderschule mit Bildungsgang Förderschule eintreten.